

**Technologie- und Verkehrs-
gewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungs-
gesellschaft mbH Kleinmachnow
Kleinmachnow**

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009

6. März 2012

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
1.2. Jahresabschluss	6
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	7
D. Sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss	
1. Vermögenslage	8
2. Finanzlage	15
3. Ertragslage	16
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	17
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	18

Anlagen zum Prüfungsbericht

A. Prüfungsauftrag

Von der Geschäftsführung der

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow
Kleinmachnow

(nachfolgend „P & E GmbH“ oder „Gesellschaft“)

erhielten wir aufgrund des Beschlusses vom 5.5.2011 der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Kleinmachnow als alleinige Gesellschafterin der P & E GmbH den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG am 2.1.2012 in RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG umfirmiert wurde. Die rechtliche Identität der Gesellschaft wurde durch die Umfirmierung nicht berührt.

Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267 Abs. 1 HGB als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Es handelt sich um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung.

Auftragsgemäß haben wir unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Abs. 1 S. 1 und 2 HGrG bezogen.

Die Domus AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Potsdam, hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 mit Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung erstellt.

In den Prüfungsbericht haben wir Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufgenommen (Abschnitt E.).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 9 beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ maßgebend.

Gemäß § 321 Abs. 4a HGB bestätigen wir, dass wir bei unserer Prüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht wurde nach dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. IDW PS 450 „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ erstellt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, für das am 31.12.2009 endende Geschäftsjahr.

Darüber hinaus haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG geprüft. Hierzu verweisen wir auf Anlage 8.

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256 und der §§ 264 bis 288 HGB sowie den Sondervorschriften des GmbHG aufgestellt worden. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss sowie für die uns erteilten Auskünfte und uns vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Darüber hinaus erstreckt sich die Abschlussprüfung auch nicht darauf festzustellen, ob das Unternehmen alle Vorschriften beispielsweise des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Preisvorschriften, Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Verbraucherschutzbestimmungen oder sämtliche Umweltschutzbestimmungen und dergleichen eingehalten hat.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Untreuehandlungen, Unterschlagungen, Kollusionen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

Die Vollständigkeit und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir nicht geprüft.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf einer Analyse und Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken.

Wir beurteilen das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, identifizieren bedeutende Risiken und berücksichtigen die gewonnenen Erkenntnisse bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss.

Im Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen, den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wegen der überschaubaren Größe des Unternehmens und der geringen Komplexität der Organisationsstrukturen und Kontrollsysteme haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungen und Einzelfallprüfungen) durchgeführt.

Dabei haben wir die folgenden Prüfungsschwerpunkte gesetzt, u. a. die folgenden erwähnenswerten Prüfungshandlungen durchgeführt und die folgenden Prüfungsnachweise von Dritten eingeholt:

- Trennung von Treuhandvermögen und eigenem Vermögen
- Ausweis des Treuhandvermögens und der Treuhandvorgänge in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- Prüfung der Forderungen an Gesellschafter (Ausgleichsansprüche und Verrechnungskonto an die Gemeinde aus Treuhandgeschäften)
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Saldenbestätigungsabfrage durchgeführt. Die Rückmeldung erfolgte an unsere Adresse.
- Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Saldenbestätigungsabfrage durchgeführt. Die Rückmeldung erfolgte an unsere Adresse.
- Von dem guthabeführenden Kreditinstitut haben wir eine Saldenbestätigung und von dem darlehensführenden Kreditinstitut haben wir eine Bankbestätigung eingeholt.
- Wir haben eine Steuerberaterbestätigung eingeholt.
- Wir haben eine Rechtsanwaltsbestätigung über schwebende Rechtsstreitigkeiten eingeholt.

Wir haben die Prüfung in den Monaten November 2011 bis Januar 2012 - mit Unterbrechungen - durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 6.7.2011 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008. Die Einschränkung betrifft den Saldo des Postens Forderungen an Gesellschafter in Höhe eines Teilbetrags von T€ 135.

Die Rechtsgründe für den Saldo dieses Postens sind mit vertretbarem Aufwand nicht eindeutig zu klären, weil unter diesem Posten sowohl Verrechnungen aus dem Treuhandbereich als auch aus dem eigenen Geschäftsbereich über viele Jahre hinweg vermischt wurden.

Der Jahresabschluss wurde vom Hauptausschuss der Gemeinde Kleinmachnow durch Beschluss DS 017/12 am 5.3.2012 unverändert festgestellt.

Unsere Prüfung erstreckte sich auch auf etwaige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Die gesetzlichen Vertreter erbrachten die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise und erteilten uns eine Vollständigkeitserklärung auf dem berufsüblichen Formblatt.

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft wird von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Domus AG, Potsdam, unter Verwendung der Software der DATEV eG geführt.

Das Belegwesen ist geordnet und gewährleistet zusammen mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen grundsätzlich die Nachprüfbarkeit. Die Buchführung des Berichtsjahres entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft ist seit vielen Jahren als Geschäftsbesorger für die Gemeinde Kleinmachnow und zeitweise in geringem Umfang auch für Dritte tätig. In Vorjahren wurde in der Buchführung keine klare und eindeutige Trennung nach Geschäftsvorfällen, die in eigenem Namen für fremde Rechnung als Treuhänder ausgeführt wurden, und den Geschäftsvorfällen, die die eigene Geschäftstätigkeit betreffen, vorgenommen. Die Tätigkeitsbereiche wurden in Vorjahren vermischt, so dass im Nachhinein die eindeutige Zuordnung von Aufwands- und Ertragsposten sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten mit vertretbarem Aufwand nicht völlig eindeutig ermittelbar sind.

Im Berichtsjahr wurde erstmalig eine nachvollziehbare buchhalterische Trennung von Treuhandtätigkeit und eigener Geschäftstätigkeit umgesetzt.

Der Posten Forderungen an Gesellschafter enthält einen Teilbetrag in Höhe von T€ 135, dessen Rechtsgründe weiterhin nicht im Einzelnen nachvollziehbar sind.

Mit Beschluss DS 018/12 vom 5.3.2012 erfolgte die Anerkennung des Saldos durch den Hauptausschuss der Gemeinde Kleinmachnow.

1.2. Jahresabschluss

Aufstellung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist zutreffend nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§§ 238 ff.) unter Beachtung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Zweiten Abschnitt (§§ 264 ff.) aufgestellt worden.

Der Jahresabschluss schließt an den Vorjahresabschluss an und ist aus der ordnungsmäßigen Buchführung entwickelt. Nach der schriftlichen Erklärung der gesetzlichen Vertreter enthält der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Bilanzierung und Bewertung

Für die Vermögensgegenstände und Schulden werden die erforderlichen Bestandsnachweise ordnungsgemäß geführt. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 265 bis 277 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Anhang

Der Anhang enthält hinsichtlich Ausweis, Gliederung und Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die erforderlichen Angaben und Aufgliederungen. Die sonstigen Pflichtangaben entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Angaben zu den Bezügen im Sinne von § 285 Nr. 9 a) HGB sind zulässigerweise gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterblieben.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB bestanden am Bilanzstichtag nach den uns erteilten Auskünften und unseren Feststellungen nicht.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Nach § 321 Abs. 2 S. 4 HGB hat der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung auch auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie gegebenenfalls sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Den Einfluss wesentlicher Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir nachfolgend im Abschnitt 2.2. erläutert.

Allgemeine Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir in den Abschnitten E.1. - E.3. vorgenommen.

2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die von der Gesellschaft zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben und unverändert gegenüber dem Vorjahr beibehalten worden.

Die Gesellschaft strebt an, handelsrechtliche Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften auszuüben.

Die Bemessung der Nutzungsdauern für abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens orientiert sich an den steuerlichen Abschreibungstabellen. Soweit handelsrechtliche Wahlrechte bestehen, die zu einem geringeren als dem steuerrechtlich zulässigen Jahresergebnis führen (z. B. Aufwandsrückstellungen im Sinne von § 249 Abs. 2 HGB), übt die Gesellschaft diese nicht aus.

D. Sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Vermögenslage

Zur Beurteilung der Vermögenslage und ihrer Veränderung werden die Bilanzen der letzten beiden Geschäftsjahre in verdichteter Form gegenübergestellt:

<u>AKTIVA</u>	<u>2 0 0 9</u>		<u>2 0 0 8</u>		<u>Ver- änderung</u>
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>
<u>Anlagevermögen</u>					
Sachanlagen	1	0,0	1	0,0	0
	-----		-----		-----
<u>Umlaufvermögen</u>					
Forderungen an Gesellschafter	15.528	98,1	14.772	98,0	756
Sonstige Vermögensgegenstände	116	0,7	285	1,9	-169
Flüssige Mittel	193	1,2	17	0,1	176
	<u>15.837</u>	100,0	<u>15.074</u>	100,0	<u>763</u>
	-----		-----		-----
	<u>15.838</u>	100,0	<u>15.075</u>	100,0	<u>763</u>
	=====		=====		=====

<u>PASSIVA</u>	<u>2 0 0 9</u>		<u>2 0 0 8</u>		<u>Ver- änderung</u>
	T€	%	T€	%	T€
<u>Eigenkapital</u>	378	2,4	243	1,6	135
<u>Fremdkapital</u>					
Sonstige Rückstellungen	7.890	49,8	7.761	51,5	129
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.378	46,6	6.868	45,6	510
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119	0,7	88	0,6	31
Sonstige Verbindlichkeiten (inkl. RAP)	73	0,5	115	0,8	-42
	15.460	97,6	14.832	98,4	628
	15.838	100,0	15.075	100,0	763

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagenspiegel (Anlage 3).

Im Berichtsjahr hatte die P & E GmbH kein eigenes Grundvermögen.

Der Posten Forderungen an Gesellschafter umfasst rd. 98 % der Bilanzsumme. Der Posten beinhaltet neben dem Ausgleichsanspruch aus der Treuhandtätigkeit auch Forderungen aus dem Leistungs- und Verrechnungsverkehr mit der Gemeinde.

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
	€	€
Ausgleichsanspruch für Treuhandverbindlichkeiten	15.352.603,42	14.636.492,72
Herausgabeverpflichtung Treuhandeinnahmen	-20.511,10	0,00
laufende Verrechnungsvorgänge Geschäftsjahr 2009	77.447,17	0,00
Verrechnungskonto bis 31.12.2008	118.027,05	135.341,90
	15.527.566,54	14.771.834,62

Der Ausgleichsanspruch aus den für Rechnung des Treugebers in eigenem Namen eingegangenen und im Jahresabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
<u>Ausgleichsanspruch für Treuhandverbindlichkeiten</u>	€	€
- eingegangene Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.377.485,92	6.868.242,11
- Rückstellungen für Sanierung Altlasten	7.059.976,46	6.932.309,45
- Rückstellung für Restitutionsanspruch	800.000,00	800.000,00
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie passive Rechnungsabgrenzung aus der Treuhandtätigkeit	<u>115.141,04</u>	<u>35.941,16</u>
	<u>15.352.603,42</u>	<u>14.636.492,72</u>
	=====	=====

Bei der Herausgabeverpflichtung Treuhandeinnahmen handelt es sich um nicht vom Vermögen der P & E GmbH separiertes Treuhandvermögen, das sich wie folgt zusammensetzt:

	<u>2009</u>
	€
Herausgabeverpflichtung Treuhandeinnahmen	
- Pachteinnahmen	-10.199,45
- Bareinzahlungen	-10.000,00
- Anrechenbare Steuern aus dem Treuhandvermögen	<u>-311,65</u>
	<u>-20.511,10</u>
	=====

Die Forderung aus dem Verrechnungsverkehr mit der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2009</u>
	€
<u>Lfd. Verrechnungsvorgänge Geschäftsjahr 2009</u>	
- Forderung aus	
-- der Weiterbelastung der Kosten der Geschäftstätigkeit der P & E GmbH	52.801,43
-- der Vergütung für die Treuhandtätigkeit	5.348,80
- Auszugleichende Umsatzsteuerschuld der P & E GmbH	17.636,89
- Sonstiges (u. a. Avalprovision)	<u>1.660,05</u>
	<u>77.447,17</u>
	=====

Auszugleichende Umsatzsteuerschuld der P & E GmbH

Soweit im Rahmen der Treuhandtätigkeit von der P & E GmbH nicht umsatzsteuerpflichtige Eingangsleistungen für die Gemeinde Kleinmachnow bezogen werden, entsteht im Rahmen der Weiterbelastung dieser Eingangsleistung an die Gemeinde nach § 3 Abs. 11 UStG (Dienstleistungskommission) eine Umsatzsteuerverbindlichkeit der P & E GmbH, welche von der Gemeinde Kleinmachnow auszugleichen ist.

Das Verrechnungskonto bis 31.12.2008 wurde im Berichtsjahr insoweit fortgeschrieben, wie Verrechnungssachverhalte identifiziert wurden, die dem Zeitraum bis 31.12.2008 zuzurechnen sind. Wie im Vorjahr sind die Rechtsgründe für den Saldo dieses Verrechnungskontos nicht eindeutig zu klären (siehe D 1.1.)

Mit Beschluss DS 018/12 vom 5.3.2012 erfolgte die Anerkennung des Saldos in Höhe von T€ 135 durch den Hauptausschuss der Gemeinde Kleinmachnow.

Die Verringerung des aus dem Verrechnungskonto resultierenden Saldos im Berichtsjahr ist auf die Korrektur der Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt Potsdam für Umsatzsteuer 2004 zurückzuführen.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
	T€	T€
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag		
– Veranlagungsjahr 2009	48	0
– Veranlagungsjahr 2007 - 2008	0	59
– Veranlagungsjahr 2003	18	14
Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 KStG	31	33
Geschäftsanteile an der DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH i. L.	13	59
Vorsteuer, nicht fällig	6	11
Gewerbesteuer 2007 - 2008	0	106
Ergebnisse steuerliche Außenprüfung 2004 - 2007	<u>0</u>	<u>3</u>
	116	285
	===	===

Die Forderungen gegen das Finanzamt Potsdam aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2009 resultieren einerseits aus einbehaltenen Kapitalertragsteuern infolge der Ausschüttung des Beteiligungsertrags der DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH i. L. von T€ 23, andererseits aus bereits geleisteten Vorauszahlungen für das Berichtsjahr in Höhe von T€ 16.

Die Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens nach § 37 KStG erfolgt gesetzlich geregelt in Jahresraten. Die letzte Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens nach § 37 KStG wird gemäß Steuerbescheid vom 10.10.2008 im Veranlagungsjahr 2017 erfolgen.

Aus der im Vorjahr beschlossenen Liquidation der DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH i. L. resultiert die anteilige Rückzahlung der Kapitalrücklage an den Gesellschafter P & E GmbH im Jahr 2010.

Die Forderungen gegen die DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH i. L. und das Finanzamt Potsdam für das Jahr 2003 waren zum Prüfungszeitpunkt ausgeglichen.

Die flüssigen Mittel betreffen fast ausschließlich Guthaben auf Kontokorrentkonten bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse. Eine entsprechende Saldenbestätigung der kontoführenden Bank hat uns vorgelegen.

Die Sonstigen Rückstellungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 1.1.2009	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2009
	T€	T€	T€	T€	T€
Sanierung Altlasten	6.932	-3	0	131	7.060
Restitutionsanspruch	800	0	0	0	800
Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten	29	-13	-6	20	30
	7.761	-16	-6	151	7.890

Die Rückstellung für Sanierung Altlasten resultiert aus der Verpflichtung zur Altlastenbeseitigung auf dem Grundstück im Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“ gemäß Kaufvertrag vom 16.12.1994 (UR-Nr. 94/1994 des Notars Friedrich Becker, Berlin). Die P & E GmbH hat dieses Grundstück im Jahr 1994 als Geschäftsbesorger der Gemeinde Kleinmachnow treuhänderisch erworben und in diesem Zusammenhang auch die Sanierungsverpflichtung gegenüber der Verkäuferin, dem Land Brandenburg, übernommen. Nach der uns zugesandten Schätzung des Restsanierungsaufwands durch die KWS Geotechnik GmbH Beratende Gesellschaft für Hydrogeologie und Umweltschutz, Berlin, Stand 7.9.2009, wird mit Sanierungskosten von T€ 970 gerechnet. Nach den Bedingungen des vorgenannten Kaufvertrags aus dem Jahr 1994 sind geschätzte Sanierungskosten in Höhe von T€ 10.226 als Teil des Kaufpreises gegenüber der Verkäuferin nachzuweisen. Soweit die Sanierung tatsächlich geringere Kosten verursacht, steigt nach dem Kaufvertrag der in bar zu entrichtende Kaufpreis entsprechend an. Aus diesem Grund war der zum 1.1.2009 passivierte Rückstellungsbetrag in Höhe von T€ 6.932 nicht auf den neuen Schätzwert von T€ 970 zu reduzieren. Die Verkäuferin und die P & E GmbH haben im Berichtsjahr eine Anpassung der Konditionen des Grundstückserwerbs ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang wurden auch die in dem Zeitraum 1994 bis 2009 von der P & E GmbH im Auftrag der Gemeinde Kleinmachnow erbrachten Sanierungsleistungen erörtert. Im Ergebnis haben sich die Parteien geeinigt, dass von den geltend gemachten Sanierungskosten in Höhe von insgesamt T€ 3.291 ein Teilbetrag von T€ 131 nicht als Sanierungsleistungen im Sinne des Kaufvertrags gilt. Aus diesem Grund war die Rückstellung entsprechend zu erhöhen.

Über das Ergebnis der geänderten Kaufvertragskonditionen wurde mit notarieller Verhandlung vom 9.12.2009 (UR.-Nr. 242/2009 des Notars Kay Jacobsen, Berlin) festgehalten, dass der Kaufpreis auf einen Betrag von T€ 5.711 angepasst wird. Unter Berücksichtigung der in Vorjahren erfolgten Barzahlung und der bereits geleisteten Sanierungsarbeiten verbleibt ein noch offener Betrag in Höhe der geschätzten noch offenen Sanierungskosten von T€ 970. Soweit entsprechende Sanierungskosten gegenüber der Verkäuferin nachgewiesen werden, sind diese auf die Kaufpreisverbindlichkeit anzurechnen. Die Vereinbarung der geänderten Kaufvertragskonditionen stand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde Kleinmachnow. Die Genehmigung erfolgte mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.3.2010 (DS-Nr. 025/10). Aus diesem Grund ist die Reduzierung der Rückstellung für Altlasten erst im Jahresabschluss 2010 der P & E GmbH zu berücksichtigen.

Die Rückstellung für einen möglichen Restitutionsanspruch betrifft Flächen im Entwicklungsgebiet Förster-Funke-Allee. Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen hat nach Auskunft der Geschäftsführung bisher noch keine Entscheidung über den Restitutionsanspruch getroffen, so dass weiterhin für die Gesellschaft zum Bilanzstichtag ein Risiko besteht.

Im Jahr 2010 erfolgte auskunftsgemäß die Rückübertragung der treuhänderisch gehaltenen Flächen durch die Gesellschaft an den Treugeber, die Gemeinde Kleinmachnow.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten setzen sich zum 31.12.2009 wie folgt zusammen:

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
	T€	T€
<u>InvestitionsBank des Landes Brandenburg</u>		
1. Kreditvertrag # 160 013 204	3.987	3.401
2. Kreditvertrag # 160 013 203	<u>3.391</u>	<u>3.467</u>
	7.378	6.868
	=====	=====

Eine Bankbestätigung der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) hat uns vorgelegen.

Die Verbindlichkeiten 1. und 2. betreffen das Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“. Laut Vertrag sind die Kredite inklusive der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zum 31.12.2010 fällig. Im Berichtsjahr wurden die Kredite mit einem Zinssatz von 4,7 % p. a. (Zeitraum 01-03/2009) und 3,40 % p. a. (Zeitraum 04-12/2009) verzinst. Als Sicherheit für diese Verbindlichkeiten wurde eine Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Kleinmachnow am 10.2.2006 bestellt.

Mit Vertrag vom 30.12.2010 erfolgte jeweils durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg die Prolongation der Kredite bis zum 30.12.2013 bzw. bis zum 30.12.2015.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen lag uns eine entsprechende Saldenliste vor. Die Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt vollständig ausgeglichen. In dem Posten sind Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 115 enthalten, die das Treuhandvermögen betreffen.

Der Posten Sonstige Verbindlichkeiten (inkl. RAP) setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
	T€	T€
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag		
– Veranlagungsjahr 2005	3	35
– Veranlagungsjahr 2006	14	13
Umsatzsteuer		
– Veranlagungsjahr 2009	35	0
– Veranlagungsjahr 2004 - 2007	21	52
– Veranlagungsjahr 2008	0	13
Sonstiges (inkl. RAP)	<u>0</u>	<u>2</u>
	73	115
	==	===

Die Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen ausgeglichen.

2. Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ist geordnet. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr gewährleistet.

3. Ertragslage

Eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten beiden Geschäftsjahre zeigt folgende Struktur und Veränderung der Ertragslage:

	<u>2 0 0 9</u>		<u>2 0 0 8</u>		<u>Ergebnis-</u> <u>auswirkung</u>
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	4	6,4	5	8,6	-1
Andere betriebliche Erträge	<u>58</u>	93,6	<u>53</u>	91,4	<u>5</u>
<u>Betriebsleistung</u>	<u>62</u>	100,0	<u>58</u>	100,0	<u>4</u>
Personalaufwand	-17	-27,4	-18	-31,0	1
Andere betriebliche Aufwendungen	<u>-39</u>	-62,9	<u>-54</u>	-93,1	<u>15</u>
<u>Betriebsaufwendungen</u>	<u>-56</u>	-90,3	<u>-72</u>	-124,1	<u>16</u>
<u>Betriebsergebnis</u>	6	9,7	-14	-24,1	20
Erträge aus Beteiligungen	126	203,2	0	0,0	126
Zinsergebnis	<u>2</u>	3,2	<u>-3</u>	-5,2	<u>5</u>
<u>Ordentliches Unternehmensergebnis/</u> <u>Gesamtergebnis vor Ertragsteuern</u>	134	216,1	-17	-29,3	151
Ertragsteuern	<u>1</u>	1,6	<u>-5</u>	-8,6	<u>6</u>
<u>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</u>	<u>135</u>	217,7	<u>-22</u>	-37,9	<u>157</u>

Bei den Umsatzerlösen handelt es sich um die Erlöse aus der Geschäftsbesorgung für die Gemeinde (T€ 4).

Die Anderen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen die Erträge aus der Weiterbelastung von Kosten an die Gemeinde Kleinmachnow in Höhe von T€ 44 und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 6.

Der Personalaufwand enthält ausschließlich Geschäftsführervergütungen.

Die Minderung der Anderen betrieblichen Aufwendungen resultiert insbesondere aus den gesunkenen Aufwendungen für Abschluss- und Prüfungskosten (T€ 20). Dem stehen höhere Aufwendungen bei den Rechts- und Beratungskosten (T€ 5) gegenüber.

Der Posten Erträge aus Beteiligungen umfasst ausschließlich die Ausschüttung des hälftigen Bilanzgewinns zum 31.12.2008 gemäß Gesellschafterbeschluss der DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH i. L. vom 28.12.2009. Die Auszahlung erfolgte mit gleichem Datum an die Gesellschaft.

Das positive Zinsergebnis entfällt im Wesentlichen auf die Erträge aus der Aufzinsung des Körperschaftsteuerguthabens nach § 37 KStG und dem positiven Zinssaldo der Festsetzungen nach § 233a AO aus den Steuerbescheiden der Betriebsprüfungen für Vorjahre.

Der Posten Ertragsteuern umfasst ausschließlich Erträge aus der Erstattung der Körperschaftsteuer für das Jahr 2008.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen zur Prüfung gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG und den IDW-Prüfungsstandard 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Angaben haben wir in Anlage 8 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2009 geben könnten.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow, in der diesem Bericht als Anlagen 1 bis 5 beigefügten Fassung an anderer Stelle unter dem Datum vom 6. März 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow für das Geschäftsjahr vom 1.1.2009 bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2009 bis 31.12.2009 in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Berlin, 6. März 2012

RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Rainer Vedder
Wirtschaftsprüfer



Dirk Schulz
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2009	1
Gewinn- und Verlustrechnung für 2009	2
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2009	3
Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2009	4
Anhang 2009	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Wirtschaftliche Grundlagen	7
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	8
Allgemeine Auftragsbedingungen	9

PASSIVA

Anlage 1

Schomsteinfegergasse 13
14482 Potsdam

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

AKTIVA

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2009 bis 31.12.2009

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Drellinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	4.494,79	5.014,02
2. sonstige betriebliche Erträge	57.569,39	53.044,68
3. Personalaufwand	14.165,88	14.904,48
a) Löhne und Gehälter		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.451,43</u>	<u>2.692,96</u>
	16.617,31	17.597,44
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangabe- zung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	205,00	269,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	38.926,74	54.149,25
6. Erträge aus Beteiligungen	125.782,50	0,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.818,58	1.585,35
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>2.876,19</u>	<u>4.839,48</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	134.038,02	17.211,12-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.372,80-	4.616,76
11. sonstige Steuern	<u>316,00</u>	<u>316,00</u>
	1.056,80-	4.932,76
12. Jahresüberschuss	<u>135.094,82</u>	<u>22.143,88-</u>

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2009
der
Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Drellinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow

	Anschaffungskosten			Abschreibungen			Zuschreibungen			Buchungssaldo	
	Stand 01.01.2009 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Stand 31.12.2009 Euro	Umbuchungen Euro	Stand 31.12.2009 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Stand 31.12.2009 Euro	Umbuchungen Euro	Stand 31.12.2009 Euro
2.100,95	0,00	0,00	0,00	2.100,95	0,00	203,00	0,00	0,00	1.797,95	0,00	308,00
2.100,95	0,00	0,00	0,00	2.100,95	0,00	203,00	0,00	0,00	1.797,95	0,00	308,00
2.100,95	0,00	0,00	0,00	2.100,95	0,00	203,00	0,00	0,00	1.797,95	0,00	308,00

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung

Summe Sachanlagen

Summe Anlagevermögen

DOWUS AG
 Schornsteinlegengasse 13
 14482 Potsdam

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2009
der
Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Kleinmachnow

Verbindlichkeiten	Insgesamt	davon				besichert	Art der Besicherung
		mit einer Restlaufzeit			über 5 Jahre		
		unter 1 Jahr	1 bis 5 Jahre				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.377.485,92 €	7.377.485,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.011.923,01 €	Ausfallbürgschaft der Gemeinde
	6.868.242,11 €	0,00 €	6.868.242,11 €	0,00 €	0,00 €	10.011.923,01 €	Kleinmachnow
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119.261,44 €	119.261,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
	88.222,37 €	88.222,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Sonstige Verbindlichkeiten	73.465,91 €	73.465,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
	114.341,23 €	114.341,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
per 31.12.2009	7.570.213,27 €	7.570.213,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
per 31.12.2008	7.070.805,71 €	202.563,60 €	6.868.242,11 €		0,00 €		

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schornsteingasse 13
14482 Potsdam

ANHANG zum 31.12.2009

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Drellinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow

A. Allgemeine Angaben

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Sämtliche Wertansätze lauten auf Euro.

Gemäß § 267 HGB handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

B. Angaben zu Bilanzierung, Bewertung und Darstellung im Jahresabschluss

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten - vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibung - angesetzt. Die Abschreibung erfolgt linear entsprechend der Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Das vom Finanzamt festgestellte Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 KStG wurde mit dem Barwert berücksichtigt.

Die flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten aktiviert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle bis zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und bekannt gewordenen ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Im Wesentlichen konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen werden.

ANHANG zum 31.12.2009

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Drellinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow

C. Erläuterungen zur Bilanz**a. Anlagevermögen**

Die Entwicklung und Aufgliederung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

b. Umlaufvermögen

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gibt es keine erkennbaren Einzelrisiken, die durch Wertberichtigung berücksichtigt werden müssen.

Die Gemeinde als Treugeber ist gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, alle aus dem Treuhandverhältnis entstandenen Aufwendungen auszugleichen. Gleichzeitig besteht ein Anspruch auf Herausgabe der durch die Gesellschaft vereinnahmten Erlöse für die veräußerten Grundstücke aus dem Treuhandvermögen. Die nach Abschluss³ der Erschließungsmaßnahmen noch im Treuhandvermögen der Gesellschaft verbleibenden Grundstücke werden sukzessive an die Gemeinde zurückgegeben.

Die Tilgung des Saldos erfolgt durch Einnahmen für veräußerte Grundstücke im Entwicklungsgebiet sowie durch eventuelle Bareinzahlungen des Gesellschafters.

In der Position "Sonstige Vermögensgegenstände" sind keine Beträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr bestehen bei den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von Euro 74.823,44 (Vorjahr: Euro 48.444,02).

Bei den Forderungen an den Gesellschafter hat der Gesamtbetrag eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

c. Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen betragen insgesamt Euro 7.890.034,93.

Auch wenn Posten das Treuhandvermögen betreffen, sind sie in der Bilanz der Gesellschaft enthalten, da sie Verpflichtungen im eigenen Namen begründet wurden.

ANHANG zum 31.12.2009

**Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow**

d. Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter Gemeinde Kleinmachnow.

In den Verbindlichkeiten sind keine Beträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

In Höhe von Euro 73.383,52 (Vorjahr: Euro 113.361,23) sind Verbindlichkeiten aus Steuern enthalten.

Insbesondere die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute in Höhe von Euro 7.377.485,92 betreffen in voller Höhe das Treuhandvermögen, sind aber, da sie im eigenen Namen der Gesellschaft begründet wurden, in der Bilanz enthalten.

Ebenso verhält es sich mit den übrigen Verbindlichkeiten, die, auch wenn das Treuhandvermögen betroffen ist, in jedem Fall als Verbindlichkeiten der Gesellschaft gelten.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die Angaben zu den Restlaufzeiten im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten neben dem Ausweis in der Bilanz noch in einem Verbindlichkeitspiegel zusammengefasst dargestellt, der als Anlage beigefügt ist.

e. Treuhandvermögen

Die Gemeinde Kleinmachnow hat die Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Kleinmachnow, in einem Geschäftsbesorgervertrag vom 22. April 1993 beauftragt, die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB 115" gemäß § 165 BauGB durchzuführen. In einem weiteren Vertrag vom 18. August 1994 ist die Gesellschaft beauftragt, die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee" gemäß § 165 BauGB durchzuführen. Die Gesellschaft soll die ihr übertragenen Aufgaben treuhänderisch im eigenen Namen und für Rechnung der Gemeinde erfüllen.

Das Treuhandvermögen setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Grundstücke ohne Bauten	14.936.765,52 €
Angefangene Arbeiten	14.176.093,00 €
Ausleihungen	317.690,82 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.584.694,10 €
Guthaben bei Kreditinstituten	103.019,26 €
Summe Treuhandvermögen	<u>31.118.262,70 €</u>

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam

ANHANG zum 31.12.2009

**Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Drallinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow**

Dem dargestellten Treuhandvermögen stehen in gleicher Höhe die Verpflichtungen aus der Rückgabe des Treuhandvermögens gegenüber. Andererseits hat der Treugeber die von der Gesellschaft in eigenem Namen aufgenommenen - aber das Treuhandvermögen betreffende betreffenden Verbindlichkeiten - auszugleichen bzw. die Gesellschaft freizustellen.

Das heißt, dass die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten aus den Abverkäufen der Grundstücke getilgt werden und verbleibendes Vermögen an die Gemeinde (bei Beendigung der Maßnahmen) auszukehren ist.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den Umsatzerlösen ist der für die treuhänderische Tätigkeit vereinbarte Gewinnaufschlag in Höhe von Euro 4.494,79 enthalten.

Erlöse aus Grundstücksverkäufen des Treuhandvermögens sowie alle anderen Aufwendungen und Erträge des Treuhandbereiches wurden nicht berücksichtigt.

Die Geschäftsjahresabschreibung ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Periodenfremde Erträge sind in Höhe von Euro 1.709,34 enthalten. Hierbei handelt es sich vor allem um die Erstattung der IHK für das Kalenderjahr 2006.

Periodenfremde Aufwendungen sind in Höhe von Euro 3.122,96 entstanden. Es wurden Berufsgenossenschaftsbeiträge und Kosten für die Veröffentlichung für das Kalenderjahr 2008 gezahlt. Weiterhin wurde die Rückstellung für die Erstellung der Steuererklärungen des Kalenderjahres 2008 erhöht.

ANHANG zum 31.12.2009

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow

E. Ergänzende Angaben

Am Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Die Gesellschaft ist mit 50% an der DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow beteiligt. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2008 wurde die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Der Eintrag im Handelsregister erfolgte am 12. Februar 2009. Die Liquidationseröffnungsbilanz wurde zum 8. Dezember aufgestellt.

Im Berichtsjahr erfolgte eine erste Auszahlung der Kapitalrücklage.

Am 3. Mai 2010 wurde dem Handelsregister die Beendigung der Liquidation angezeigt.

Die durchschnittliche Zahl der während des Berichtsjahres Beschäftigten beträgt Eins.

Zur Geschäftsführung ist Herr Reimund Krüger bestellt worden.

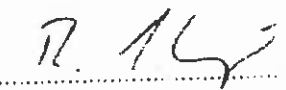
Ein Aufsichtsrat ist bestellt. Der Aufsichtsrat setzt sich am Bilanzstichtag zusammen aus:

- Herrn Michael Ecker - Vorsitzender (bis 31. Dezember 2010)
- Herrn Klaus-Jürgen Warnick
- Herrn Ludwig Burkhardt (bis 19. Januar 2012)
- Herrn Michael Grubert (ab 7. April 2009)
- Herrn Dr. Jens Klocksinn (Vorsitzender ab 23. November 2011)
- Herrn Arnim von Wnuk-Lipinski
- Frau Barbara Sahlmann
- Herr Wolfgang Blasig (bis 28. Februar 2009)
- Frau Kerstin Grohs (ab 1. Januar 2011)
- Frau Angelika Scheib (ab 9. Februar 2012)

Im Berichtsjahr fanden zwei Aufsichtsratssitzungen statt. Der Aufsichtsrat hat dafür eine Vergütung in Höhe von Euro 457,56 erhalten.

Bezüglich der Bezüge der Geschäftsleitung wird auf § 286 Abs. 4 HGB verwiesen

Kleinmachnow, den 05.03.2012


Reimund Krüger
Geschäftsführer

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Firma, Sitz

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow

Ort der Geschäftsleitung

Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow

Handelsregister

Die Gesellschaft wird beim Amtsgericht Potsdam, Brandenburg, unter HR B 2444 P geführt.

Ein Handelsregistrauszug vom 31.10.2011 mit letzter Eintragung vom 18.2.2009 hat uns vorgelegen.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 10.5.1991 geschlossen (UR-Nr. 147/1991 des Notars Hans-Joachim Rose, Berlin) und mit Gesellschafterbeschluss vom 8.4.1998 (Eintragung ins Handelsregister am 21.10.1998) geändert. Die Änderung bezog sich auf § 2 (Gegenstand des Unternehmens).

Gegenstand der Gesellschaft

ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags:

1. „... Für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“ sowie für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee“
 - a) die Aufgaben und Funktionen zu definieren;
 - b) ein Marketingkonzept zu erarbeiten;
 - c) ein Finanzierungskonzept zu erstellen;
 - d) die Anlage zu planen und zu entwickeln, zu erschließen, zu erweitern und konzeptionell fortzuentwickeln;
 - e) ein Konzept für die Umsetzung der Planung zu erstellen;
 - f) die Abwicklung und Finanzierung von Gutachten;
 - g) Akquisition von Gesellschaftern;

darüber hinaus das Erbringen jeglicher Art von Beratungs-, Entwicklungs-, Forschungs-, Gestaltungs-, Organisations-, Planungs- und Ingenieurleistungen auf allen Gebieten des Bauwesens im In- und Ausland

2. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu betreiben, die Ihrem Gesellschaftszweck im weitesten Sinne zu dienen geeignet sind
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, andere Unternehmen zu erwerben und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. "

Stammkapital, Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags € 25.564,60 (DM 50.000,00). Es ist voll eingezahlt.

Die Gemeinde Kleinmachnow ist einziger Gesellschafter.

Geschäftsführung, Vertretung

Herr Reimund Krüger ist zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:

- Herrn Michael Ecker (Vorsitzender bis 31.12.2010)
- Herrn Michael Grubert (ab 7.4.2009)
- Herrn Wolfgang Blasig (bis 28.2.2009)
- Herrn Ludwig Burkhardt (bis 19.1.2012)
- Herrn Dr. Jens Klocksinn (Vorsitzender ab 23.11.2011)
- Herrn Klaus-Jürgen Warnick
- Herrn Arnim von Wnuk-Lipinski
- Frau Barbara Sahlmann
- Frau Kerstin Grohs (ab 1.1.2011)
- Frau Angelika Scheib (ab 9.2.2012)

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gesellschafterversammlung

In dem Hauptausschuss der Gemeinde Kleinmachnow wurde am 5.3.2012 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2008 wird festgestellt.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 046/126/00649 beim Finanzamt Potsdam geführt.

Im Prüfungszeitpunkt lagen die Steuerveranlagungen bis einschließlich 2008 vor. Für das Veranlagungsjahr 2009 wurden beim Finanzamt vorläufige Steuererklärungen eingereicht.

Bei der Gesellschaft wurde in den Monaten Dezember 2009 bis Mai 2010 eine steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2004 bis 2007 durchgeführt. Die Ergebnisse der Betriebsprüfung wurden im Jahresabschluss 2008 berücksichtigt.

Wirtschaftliche Grundlagen

Geschäftstätigkeit

Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit der P & E GmbH sind die Geschäftsbesorgung für die Gemeinde Kleinmachnow im Zusammenhang mit den städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen „Wohnen und Arbeiten nördlich der BAB A 115“ bzw. „Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee“.

Die Gesellschaft hat kein eigenes Grundvermögen.

Belegschaft

Die Struktur und der Umfang der Belegschaft haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Es wird ausschließlich der Geschäftsführer Herr Reimund Krüger beschäftigt.

Verträge von besonderer Bedeutung

Vertrag über die Planung und Errichtung des Technologie- und Verkehrsgewerbegebiets Dreilinden

Am 6.9.1991 wurde die Gesellschaft von der Gemeinde Kleinmachnow beauftragt, für das o. g. Gebiet ein Marketing-, Finanzierungs- und Planungskonzept zu erarbeiten.

„Wohnen und Arbeiten nördlich der BAB A 115“

Die Gemeinde Kleinmachnow hat die Gesellschaft mit Vertrag vom 22.4.1993 beauftragt, eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wohnen und Arbeiten nördlich der BAB A 115“ nach § 165 BauGB als Geschäftsbesorger für die Gemeinde durchzuführen.

Die Genehmigung des Landratsamtes erfolgte am 23.5.1995.

Die Gesellschaft hat nach § 1 des o. g. Vertrags als Geschäftsbesorger der Gemeinde die ihr übertragenen Aufgaben wie ein Treuhänder im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde zu erfüllen.

Der o. g. Vertrag ist Basis für die Geschäftsführung. In diesem Vertrag wird die Gesellschaft ausdrücklich beauftragt, die in § 2 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Aufgaben durchzuführen.

Seit dem Kalenderjahr 2008 werden Grundstücke aus der Entwicklungsmaßnahme „Wohnen und Arbeiten nördlich der BAB A 115“ an Dritte veräußert oder an die Gemeinde Kleinmachnow rückübertragen.

Geschäftsbesorgungsvertrag „Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee“

Die Gemeinde Kleinmachnow hat die Gesellschaft mit Vertrag vom 18.8.1994 beauftragt, eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee“ nach § 165 BauGB als Geschäftsbesorger für die Gemeinde durchzuführen.

Die Genehmigung des Landratsamtes erfolgte am 23.5.1995.

Die Gesellschaft hat nach § 1 des o. g. Vertrags als Geschäftsbesorger der Gemeinde die ihr übertragenen Aufgaben wie ein Treuhänder im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde zu erfüllen.

Der o. g. Vertrag ist Basis für die Geschäftsführung. In diesem Vertrag wird die Gesellschaft ausdrücklich beauftragt, die in § 2 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Aufgaben durchzuführen.

Im Kalenderjahr 2010 erfolgte die Rückübertragung von Grundstücken an die Gemeinde Kleinmachnow.

Rahmenvertrag mit der DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH

Mit Vertrag vom 21.12.1993 haben die Gesellschaft sowie die DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH, Kleinmachnow (DEG), vereinbart, dass die Gesellschaft bestimmte Aufgaben, die sie nach § 2 Abs. 5 der o. g. Geschäftsbesorgungsverträge auf Dritte übertragen darf, auf die DEG überträgt.

Die P & E GmbH ist an der DEG zu 50 % beteiligt.

In der Gesellschafterversammlung vom 8.12.2008 wurde die Liquidation der DEG zum 8.12.2008 beschlossen. Die Eintragung der Liquidation wurde am 12.2.2009 im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam bekannt gegeben. Die Fortführung der Aufgaben, die die DEG im Auftrag der P & E GmbH wahrgenommen hat, werden seit dem 1.6.2008 von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (GeWoG) weitergeführt.

Im Jahr 2010 wurde die Liquidation der Gesellschaft beendet und die Firma mit Eintragung am 22.9.2010 aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam gelöscht.

Kreditverträge mit der InvestitionsBank des Landes Brandenburg

Mit Vertrag vom 26.1.2006 wurden von der InvestitionsBank des Landes Brandenburg Kreditlinien in Höhe von € 8.500.000,00 prolongiert. Die Kreditverträge betreffen das Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115“ der Gemeinde Kleinmachnow. Laut Vertrag sind die Kredite inklusive der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zum 31.12.2010 fällig. Im Berichtsjahr wurden die Kredite mit einem Zinssatz von 4,7 % p. a. (Zeitraum 01-03/2009) und 3,4 % p. a. (Zeitraum 04-12/2009) verzinst. Als Sicherheit für diese Verbindlichkeiten wurde eine Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Kleinmachnow am 10.2.2006 bestellt.

Mit Vertrag vom 30.12.2010 erfolgte jeweils durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg die Prolongation der Kredite bis zum 30.12.2013 bzw. bis zum 30.12.2015.

Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden
Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, Kleinmachnow

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Da die Gesellschaft nur von einem Geschäftsführer vertreten wird, ist ein Geschäftsverteilungsplan nicht erforderlich. In der Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer vom 27.11.1991 sind die Aufgaben formuliert.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag ausreichend geregelt.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft und sind dem Geschäftsumfang angemessen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2009 wurden zwei Aufsichtsratssitzungen durchgeführt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der einzige Geschäftsführer, Herr Reimund Krüger, ist in keinem weiteren Aufsichtsrats- und Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Eine Vergütung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ist nicht vereinbart.

Über die Bezüge des Geschäftsführers wurden im Anhang in Anwendung der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 a) HGB keine Angaben gemacht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist ein Organisationsplan nicht erforderlich. Die Gesellschaft beschäftigt nur den Geschäftsführer.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist ein Organisationsplan nicht erforderlich.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsleitung arbeitet selbst auf der Grundlage der Vorgaben und Weisungen der Gemeinde. Aufträge werden nach öffentlicher Ausschreibung oder Vergleichsangeboten vergeben. Grundstücksgeschäfte bedürfen zur Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde. Die Planung, Kontrolle und Abrechnung der einzelnen Entwicklungsaufgaben wird von der Gemeinde beschlossen. Kosten- und Finanzierungspläne werden geführt und kontrolliert.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Da die P & E GmbH als Geschäftsbesorger der Gemeinde tätig ist, begründen sich die Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse auf den Vorschriften, die auch für die Kommune gelten. Zu nennen sind hier die öffentlichen Ausschreibungen und die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Die wesentliche Tätigkeit der Gesellschaft besteht in Geschäftsbesorgungsleistungen für die Gemeinde Kleinmachnow. In den Geschäftsbesorgungsverträgen sind entsprechende Regelungen enthalten.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen liegt vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Planungshorizont entspricht dem Umsetzungszeitraum der Projekte (Entwicklungsgebiete „Wohnen und Arbeiten“ und „Förster-Funke-Allee“), mit deren Entwicklung die P & E GmbH als Geschäftsbesorger der Gemeinde beauftragt ist.

Das Planungswesen ist dreistufig in den Gesamtzeitraum der Entwicklungsmaßnahmen, das Geschäftsjahr und die viermonatige Vorausschau gegliedert und entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft. Eine über die Geschäftsbesorgungstätigkeiten hinausgehende Planung für die eigene Geschäftstätigkeit erfolgt wegen des geringen Umfangs nicht und erscheint auch nicht erforderlich.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auftretende Planungsabweichungen werden systematisch untersucht. Einerseits werden bei der Fortschreibung der o. g. Planungsrechnungen die Abweichungen aufgenommen und gesondert ausgewiesen. Andererseits werden die Aufsichtsratsmitglieder und die zuständigen Ausschussmitglieder der Gemeindevertretung über Planabweichungen informiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe des Unternehmens. Die Buchführung wird über einen externen Dienstleister abgewickelt. Die Buchführung ist hinsichtlich der Trennung von Treuhandvermögen und Treuhandschulden sowie eigenem Vermögen und eigenen Schulden der Gesellschaft angemessen, eine klare Trennung der Rechnungslegung zwischen diesen Bereichen wurde vom beauftragten Dienstleister umgesetzt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, die Liquiditätsplanung wird monatlich durchgeführt mit einer Vorausschau von vier Monaten. Auf dieser Basis erfolgt auch die Kreditüberwachung. Die Kredite sind im eigenen Namen jedoch für Rechnung der Gemeinde eingegangen worden. Es handelt sich um Treuhandkredite. Eigene Kredite hat die Gesellschaft nicht.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es existiert kein zentrales Cash-Management.

Die P & E GmbH trifft unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung und der Kosten- und Finanzierungsplanung im Rahmen der Geschäftsbesorgungsleistung für die Gemeinde Entscheidungen zur optimalen Finanzmittelsteuerung unter den Aspekten Liquidität und Rentabilität. Im Mittelpunkt steht dabei die Abwägung der Risikopotenziale für ein Unternehmen innerhalb einer langfristigen Finanzplanung. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die geltenden kommunalen Regelungen nicht eingehalten worden sind.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Ja, die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zeitnah.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Controllingaufgaben im Rahmen des Finanzcontrollings werden von dem Geschäftsführer, der Buchhaltung und dem extern beauftragten Büro Ernst Basler + Partner (EBP) wahrgenommen. Das Projektcontrolling wird durch den Geschäftsführer sichergestellt. Weiterhin ist die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (GeWoG) mit dem Projektcontrolling beauftragt.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Ja, das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht der Gesellschaft die Überwachung des Beteiligungsunternehmens. Der Geschäftsführer überwacht die Liquidation der einzigen Tochtergesellschaft.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Mit Hilfe der Kosten- und Finanzierungsplanung werden die Auswirkungen über Entscheidungen des Geschäftsführers oder des Gesellschafters auf die Deckungsbeiträge der Entwicklungsmaßnahmen simuliert. Auch werden externe Einflussgrößen, wie die Entwicklung des Preisniveaus bei Grundstücken oder die Mehrwertsteuererhöhung, in die Berechnungen einbezogen. Bestandsgefährdende Maßnahmen können so kurzfristig erkannt werden. Die einzige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betrifft ausschließlich die Geschäftsbesorgung für die Gemeinde im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen. Insofern ist die Zukunft der Gesellschaft von diesen Entwicklungsmaßnahmen und den strategischen Entscheidungen des Gesellschafters abhängig.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen aus und erfüllen ihren Zweck. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert. So wird in den Kosten- und Finanzierungsplänen, im Lagebericht zum Jahresabschluss und in den Geschäftsberichten eine aktuelle Einschätzung von möglichen Risiken gegeben.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Das Finanzcontrolling der P & E GmbH ermöglicht das frühzeitige Erkennen von Risiken. Durch die kontinuierliche Anwendung des Controllingsystems ist sichergestellt, dass aktuelle Geschäftsprozesse und Funktionen im System abgebildet werden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Es erfolgt kein Einsatz von Termingeschäften, Optionen und Derivaten.

Der Einsatz von Finanzinstrumenten im Treuhandvermögen ist im § 4 des Geschäftsbesorgervertrags zwischen der Gemeinde und der P & E GmbH geregelt. Demnach darf der Geschäftsbesorger Kredite zu Lasten des Treuhandvermögens nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde aufnehmen.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es kommen keine Termingeschäfte, Optionen und Derivate bei den Finanzierungsgeschäften der P & E GmbH zum Einsatz. Deshalb wurden auch keine Festlegungen zu Instrumentarien der Erfassung, Risikoanalyse, Bewertung und Kontrolle getroffen.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, s. 5 b)

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, s. 5 b)

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt, s. 5 b)

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt, s. 5 b)

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es besteht keine Interne Revision. Diese ist in Anbetracht der bestehenden Größe der Gesellschaft nicht erforderlich.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt, s. 6 a)

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, s. 6 a)

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, s. 6 a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, s. 6 a)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte sind im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsanweisung an den Geschäftsführer geregelt

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass erforderliche Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Maßnahmen dieser Art sind nicht erfolgt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Die Geschäfte und Maßnahmen stimmten im Berichtsjahr mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Gesellschafters überein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Es wurden keine Investitionen durchgeführt. Bei erforderlichen Investitionen werden die Gremien rechtzeitig befragt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Gesellschaft richtet sich im Rahmen der Geschäftsbesorgungsleistung für die Gemeinde bei der Bodenordnung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Demnach sind Grundstücke im Entwicklungsgebiet zum Anfangswert zu kaufen und zum Endwert zu veräußern. Im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit sind keine relevanten Geschäfte ausgeführt worden, insofern haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden im Rahmen der Geschäftsbesorgungsleistung für die Gemeinde laufend überwacht und entstehende Abweichungen untersucht. Eigeninvestitionen wurden nicht vorgenommen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Geschäftsjahr liegen keine Überschreitungen vor.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es liegen keine eindeutigen Verstöße gegen Vergaberegelungen vor.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Ausschreibungen und Auftragsvergaben richtet sich die P & E GmbH nach den Grundlagen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), d. h. Konkurrenzangebote werden grundsätzlich eingeholt und verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Regelmäßige Berichterstattungen erfolgten im Rahmen der mündlichen und schriftlichen Rapporte beim Bürgermeister und im Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie unter Verwendung des Berichtswesens (Kosten- und Finanzierungspläne, Wirtschaftsplan, Liquiditätsplanungen, Geschäftsbericht).

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Neben dem Jahresabschluss werden dem Überwachungsorgan ein jährlicher Geschäftsbericht, Wirtschaftsplan, Kosten- und Finanzierungsplan sowie Liquiditätsplanungen zur Verfügung gestellt. Die genannten Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge wurde dem Überwachungsorgan zeitnah berichtet. Es liegen keine ungewöhnlichen, risikoreichen und nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es wurden keine besonderen Wünsche geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend ist.

f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt keine D & O-Versicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr sind keine Interessenkonflikte bekannt und gemeldet worden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein, die Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein, dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die P & E GmbH finanziert sich aus der Vergütung ihrer Tätigkeit als Geschäftsbesorger der Gemeinde und aus Beteiligungserträgen. Zum Abschlussstichtag bestehen keine Investitionsverpflichtungen.

Für die im Rahmen der Geschäftsbesorgung aufgenommenen Finanzierungsmittel besteht ein Ausgleichsanspruch gegenüber der Gemeinde Kleinmachnow.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Das Unternehmen ist in keinen Konzern eingegliedert.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Aufgaben des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft ist Geschäftsbesorger der Gemeinde. Die von der Gemeinde bereitgestellten Finanzmittel sind Treuhandvermögen der öffentlichen Hand. Fördermittel wurden von der Gemeinde ausschließlich für die Entwicklungsmaßnahme „Wohnen und Arbeiten“ bereitgestellt. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Das Unternehmen verfügt über eine angemessene Kapitalausstattung. Die Gesellschaft beabsichtigt keine größeren Vorhaben zu finanzieren.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Rohergebnis der eigenen Geschäftstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2009 T€ 62. Unter Berücksichtigung der Betriebsaufwendungen (T€ -56), des Beteiligungsergebnisses (T€ 126) sowie der Zinsen und Steuern (T€ +3) ergibt sich ein Jahresergebnis von T€ 135.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Ja, das Jahresergebnis ist entscheidend durch den Ertrag aus der Beteiligung an der DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH i. L in Höhe von T€ 126 geprägt.

Im Folgejahr ist dagegen lediglich mit geringfügigen Erträgen aus der Beendigung infolge der Liquidation der Tochtergesellschaft zu rechnen

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaft bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Bei der Gesellschaft fällt keine Konzessionsabgabe an.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Da keine verlustbringenden Geschäfte getätigt wurden, waren auch keine Maßnahmen zu deren Begrenzung erforderlich.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keinen Jahresfehlbetrag zu verzeichnen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Gesellschaft arbeitet rentabel. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Sowie auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.